

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Musiol, Freundinnen und Freunde

betreffend Patchworkfamilien

eingebracht im Zuge der Debatte über Bericht des Justizausschusses über den Antrag 673/A der Abgeordneten Mag. Donnerbauer,

Dr. Jarolim, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, die Anfechtungsordnung, die Ausgleichsordnung, das Außerstreichgesetz, das Ehegesetz, die Exekutionsordnung, das Gebührengesetz 1957, das Gerichtsgebührengesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Konkursordnung, das Notariatsaktsgesetz, die Notariatsordnung, das Privatstiftungsgesetz, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Tilgungsgesetz 1972, das Unterhaltsvorschussgesetz 1985, das Urheberrechtsgesetz und die Zivilprozessordnung geändert werden
(Familienrechts-Änderungsgesetz 2009 – FamRÄG 2009) (275 d.B.)

Aktuell gibt es rund 75.000 Patchworkfamilien mit Kindern unter 18 Jahren. Bei der Lebensform der Patchworkfamilien handelt es sich demnach längst nicht mehr um eine kleine Minderheit. Immer mehr Menschen gehen auch nach einer Trennung neue fixe Beziehungen ein. Das heißt, es wird normal, dass der andere Partner mit den leiblichen Eltern elterliche Funktionen und Rollen übernimmt.

Dennoch hatte der Gesetzgeber bisher auf dieses neue Familienmodell nicht reagiert. Es ist daher zu begrüßen, dass ein Vorstoß zur rechtlichen Abklärung des Verhältnisses von Stiefeltern gegenüber Stiefkindern gewagt wird. Allerdings gehen die Vorschläge nicht weit genug.

Das Familienrechts-Änderungspaket 2009 sieht für Patchworkfamilien vor, dass der verheiratete Stiefelternteil das Recht sowie die Pflicht hat, seinen obsorgeberechtigten Ehepartner bei Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens zu vertreten, soweit es die Umstände erfordern. Die ehelichen Beistandspflicht wird somit erweitert.

Zwischen unverheirateten Lebensgefährten sollen nach wie vor keine gesetzlichen und persönlichen Rechte und Pflichten bestehen. Deshalb haben unverheiratete Patchwork-Stiefeltern auch kein Recht, den obsorgeberechtigten Lebensgefährten im täglichen Leben zu vertreten (in der Schweiz ist eine Patchwork-Regelung auch für unverheiratete Paare seit 1976 vorgesehen).

Dennoch ist es in vielen Patchworkfamilien Realität, dass keine zweite Ehe eingegangen wird und deshalb viele Patchwork-Elternteile unverheiratet zusammen leben (Patchworkanteil bei Lebensgemeinschaften mit Kindern 24%, Patchworkanteil bei Ehepaaren mit Kindern 6%). Nicht nur verheiratete Stiefelternteile übernehmen wesentliche Teile der täglichen Pflege und Betreuung, sondern auch nicht verheiratete Stiefelternteile.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere die Bundesministerin für Justiz, wird aufgefordert, dem Nationalrat umgehend eine Regierungsvorlage vorzulegen, die gewährleistet, dass die Vertretung in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens auch für unverheiratete Lebensgefährten möglich wird. Zudem sollte die Möglichkeiten geschaffen werden, dass alle Beteiligten einer Patchworkfamilie (leibliche Eltern, Stiefelternteile verheiratet/unverheiratet, minderjährige Kinder) im Einvernehmen vereinbaren können, wie Rechte und Pflichten in Bezug auf das Kind aufgeteilt werden. Derartige Vereinbarungen sollen von Pflegschaftsgerichten zu bewilligen sein.“

